



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0233/2017		Datum:	11.05.2017			
Oberbürgermeister							
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az:	20 / Br-Kn				
Gremienweg:							
29.06.2017	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen		<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen	
19.06.2017	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen		<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen	
Betreff:	Erhöhung des Realsteuerhebesatzes der Grundsteuer B zum 01.01.2017 / Änderung der Hebesatzsatzung zum 01.01.2017 in Bezug auf den Realsteuerhebesatz der Grundsteuer B						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt

- die in der Anlage beigefügte Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern vom 03.02.2012 (Hebesatzsatzung) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 18.06.2015 und
- setzt den Vollzug des Erhöhungsbeschlusses aus bis zur Beendigung des Widerspruchsverfahrens im Zusammenhang mit der Verfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) zu Haushaltssatzung und Haushaltsplan der kreisfreien Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2017

Begründung:

Zuletzt mit Ratsbeschluss vom 21.06.2013 wurde der Hebesatz der Grundsteuer B von 400 auf 420 Punkte angehoben.

Die Anpassung des Hebesatzes zur Grundsteuer B von 420 auf 440 Hebesatzpunkte war bereits Gegenstand der Ratssitzung vom 16.12.2016. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die damalige Beschlussvorlage BV/0569/2017 nebst Anlagen verwiesen.

Als ergänzende Information sei lediglich auf den Kommunalbericht 2016 des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz verwiesen, der sich mit den Realsteuerhebesätzen in Rheinland-Pfalz im Vergleich zu den übrigen Bundesländern bzw. rheinland-pfälzischer Städte zu benachbarten Städten beschäftigt und die stärkere Ausschöpfung der Hebesatzkompetenzen fokussiert.

Ferner ist aus der beigefügten Anlage 1 der aktuelle Stand der Hebesätze in den Mitgliedsstädten des rheinland-pfälzischen Städtetages ersichtlich. Danach haben zum 01.01.2017 weitere neun Städte den Hebesatz der Grundsteuer B angehoben. Die Stadt Koblenz nimmt danach unter den 31 Städten mit dem derzeitigen Hebesatz von 420 Punkten gemeinsam mit Lahnstein und Ludwigshafen Platz 14(-16) ein.

Wie bekannt, werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Haushalt 2017 seitens der ADD Forderungen nach Ergebnisverbesserungen in Höhe von 1 Mio. Euro postuliert. Da der sog. freiwillige Leistungsbereich nach derzeitigem Erkenntnisstand hierzu nicht herangezogen werden soll und selbst die Anhebung des Steuersatzes bei der Vergnügungsteuer nur einen Teilbetrag ergäbe, verbleibt als weiterer Schritt, den Hebesatz zur Grundsteuer B um 20 Punkte von 420 auf 440 Punkte zu erhöhen.

Ein uneingeschränkter, vorbehaltloser Beschluss des Stadtrates zu einer Hebesatzerhöhung ist angesichts der Historie des Genehmigungsverfahrens wenig wahrscheinlich. Daher empfiehlt die Verwaltung den aus dem Tenor ersichtlichen ergänzenden Beschluss und begründet diesen wie folgt:

Die Grundsteuer ist eine Jahressteuer, die an die Verhältnisse zu Beginn des Veranlagungsjahres anknüpft. Nach § 25 Abs. 3 GrStG (Grundsteuergesetz) ist ein Beschluss über die Änderung des Hebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Beschlussfassung mit dem Ziel der Erhöhung für das laufende Jahr nicht mehr möglich.

Es ist derzeit nicht absehbar, wie sich das Widerspruchsverfahren gegen die Haushaltsverfügung der ADD weiter gestaltet.

Durch den zu fassenden Beschluss soll jedenfalls der Argumentation begegnet werden, die Stadt habe sich selbst der Möglichkeit begeben, ihre Einnahmesituation in der von der ADD geforderten Weise zu verbessern, indem sie den Termin 30.06. ungenutzt verstreichen ließ um sich dann auf die kraft Gesetz nicht mehr bestehende Hebesatzanpassung berufen zu können.

Dem Gutgläubensschutz der zur Zahlung der Grundsteuer B Verpflichteten, dem die Regelung in § 25 Abs. 3 GrStG letztlich dienen soll, könnte die Verwaltung damit Genüge tun, dass sie neben der sicherlich über die Medien erfolgenden Berichterstattung unverzüglich die Grundsteuererhöhung bekannt machen und darüber hinaus allen Betroffenen ein den Sachverhalt aufklärendes Schreiben zusenden würde.

Sofern im Rechtsstreit mit der Aufsichtsbehörde eine andere, einvernehmliche Lösung gefunden würde, wäre eine Aufhebung des heutigen Beschlusses zur Satzungsänderung / Hebesatzerhöhung vom Grundsteuergesetz gedeckt; § 25 Abs. 3 Satz 2 lautet: „Nach diesem Zeitpunkt (30.06.) kann der Beschluss über die Festsetzung des Hebesatzes gefasst werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet.“

Anlagen:

Anlage 1: Steuer-/Hebesätze der Mitgliedsstädte des Städtetages Rheinland-Pfalz

Anlage 2: Dritte Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung

Historie:

Stadtrat 16.12.2016 - BV/0569/2017